



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2010 Nr. 19](#)
Veröffentlichungsdatum: 14.04.2010
Seite: 330

Änderung der Satzung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse

764

Änderung der Satzung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse

Vom 14. April 2010

Die Trägerversammlung der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse hat am 14. April 2010 gemäß § 2 des Gesetzes über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse vom 2. Juli 2002 ([GV. NRW. S. 284](#)), zuletzt geändert durch Artikel 102 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 ([GV. NRW. S. 351](#)), folgende Änderung der Satzung vom 2. Juli 2002 ([GV. NRW. S. 284](#)), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. April 2006 ([GV. NRW. S. 213](#)), beschlossen:

1. In § 7 Absatz 1 Buchstabe b werden die Wörter „Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher“ durch die Wörter „oder dem Vorsitzenden des Verbandsvorstands“ ersetzt.
2. In § 11 Absatz 2 wird das Wort „Stellvertreter(in)“ durch die Wörter „stellvertretende(n) Vorsitzende(n)“ ersetzt.

3. In § 12 Absatz 1 Buchstabe b werden die Wörter „Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher“ durch die Wörter „oder dem Vorsitzenden des Verbandsvorstands“ ersetzt.

4. In § 13 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Trägerversammlung“ die Wörter „, im Verhinderungsfall sein(e) Stellvertreter(in)“ hinzugefügt.

Das Innenministerium hat die Änderung der Satzung am 20. Mai 2010 genehmigt.

GV. NRW. 2010 S. 330